



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Herrn Günther
Hoffstr. 1a
76133 Karlsruhe

**Stellungnahme zur Allgemeinen Finanzprüfung
Landkreis Göppingen 2010 – 2012, Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013
sowie Abfallwirtschaftsbetrieb 2011 – 2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden nimmt der Landkreis Göppingen zu den im Prüfungsbericht vom 07.07.2017, eingegangen am 14.07.2017 einzelnen Prüfungsfeststellungen wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen zur Korrektur der Eröffnungsbilanz; Randnummern 18 – 48. Im Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht 2016 des Landkreises Göppingen wurden alle Prüfungsbeanstandungen aufgearbeitet. Der Jahresabschluss nebst Rechenschaftsbericht für das Jahr 2016 wird am 26.01.2018 im Verwaltungsausschuss sowie 23.02.2018 im Kreistag behandelt. Sofern Bedarf, kann der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht des Jahres 2016 im Anschluss zugesandt werden.

Randnummer A 24

Übergang zu Kassenresten aus der kameralen Rechnungslegung

Mit Schreiben vom 12.12.2012 bestätigte uns die KDRS eine ordnungsgemäße Migration nach den Grundsätzen des NKHR der kameralen Reste aus dem Jahr 2012 als Anfangsbestände für das doppelte Jahr 2013. Diese Feststellung erfolgte ebenfalls mit Schreiben vom 20.10.2015 des Kreisprüfungsamtes über die Prüfung der Bewertung der Forderungen einschließlich der Pauschalwertberichtigung. In der Anlage werden alle Kassenausgabereise/Verbindlichkeiten vollständig aufgeklärt und einzeln ausgewiesen. Die Kasseneinnahmereise/Forderungen können bis auf eine Restkontinuität von 2.721,80 € aufgeklärt werden. Es wird auf die Anlage 1 verwiesen. Aufgrund Umfang jeweils lediglich die letzte Seite. Bei Bedarf kann die Gesamtdatei zugesandt werden.

Datum
15.01.2018

Amt für Finanzen und Beteiligungen

Amtsleitung

Aktenzeichen

31

Zuständig für Ihr Anliegen

Herr Haas

Dienstgebäude

Lorcher Straße 6

73033 Göppingen

Zimmer

102

Telefon

07161 202-3100

Telefax

07161 202-3190

E-Mail

j.haas@landkreis-goeppingen.de

Ab dem 01.01.2018 erreichen Sie mich telefonisch unter 07161/202-3100.

Landratsamt Göppingen

Lorcher Straße 6

73033 Göppingen

Telefon 07161 202-0

Telefax 07161 202-440

www.landkreis-goeppingen.de

Öffnungszeiten:

Montag 08.00 – 15.30 Uhr

Dienstag 07.30 – 12.00 Uhr

13.30 – 15.30 Uhr

Mittwoch 07.30 – 12.00 Uhr

Donnerstag 07.30 – 12.00 Uhr

13.30 – 17.30 Uhr

Freitag 07.30 – 12.00 Uhr

Bankverbindung:

Kreissparkasse Göppingen

IBAN: DE87 6105 0000 0000 0000 79

BIC: GOPS DE 6G

USt-ID:

DE145469354

Randnummer A 27
Gebäudevermögen

Die Gebäude wurden von der Firma Rödl & Partner komplett neu bewertet.
Durch die Eröffnungsbilanzkorrekturen haben sich das Gebäudevermögen und das Basiskapital um 1.098.716,68 € erhöht.

Randnummer A 28
Infrastrukturvermögen

Der Grund und Boden wurde von der Anlagenbuchhaltung neu bewertet.
Auch das restliche Infrastrukturvermögen wurde von der Firma Rödl & Partner neu bewertet.
Durch die Eröffnungsbilanzkorrekturen haben sich das Infrastrukturvermögen und das Basiskapital um 1.310.409,45 € erhöht.

Randnummer A 34
Forderungsbewertung, Überzahlung/fehlende Soll-Stellungen

Die Umgliederung der debitorischen Kreditoren und der kreditorischen Debitoren erfolgt seit dem Jahresabschluss 2015.

Randnummer A 35
Forderungsbewertung, Unterlassene Sollstellungen aus dem Bereich UVG

Die Jahre wurden zwischenzeitlich korrigiert. Der Hinweis, dass sämtliche Forderungen bei Entstehung erfasst werden müssen betrifft laut örtlicher Prüfung zunächst das Jugendamt. Künftig wird verstärkt darauf Wert gelegt, dass die Soll-Stellungen rechtzeitig gemacht werden. Bei den privat-rechtlichen Forderungen werden die Niederschlagungen im Fachamt gemacht. Der Hinweis – rechtzeitig bei Uneinbringlichkeit niederzuschlagen – wird an das Fachamt weitergegeben.

Randnummer A 37
Forderungen (1) – (9)

(1) Es handelt sich hierbei um eine Forderung aus 1999. Nach Recherche des Fachamtes wurde in der Vergangenheit dem Vorschlag der Kreiskasse, die Forderung niederzuschlagen, zugestimmt. Nach nochmaliger Rücksprache mit der Kreiskasse, ist das genannte Konto dort mittlerweile auch im System KIRP ausgeglichen (offener Betrag ist ausgebucht).

(2) Bz. 508.005427.21.9

(3) Bz. 508.004721.22.9

(8) Bz. 508.005414.22.2

In den drei o.g. Forderungen ist nicht mehr damit zu rechnen, dass Beträge realisiert werden können. Niederschlagungen entsprechend der Zuständigkeitsordnung können vorbereitet werden. Auf Grund von anhaltenden Personalengpässen und hohen Fallzahlen war es nicht möglich, dies vorrangig zu erledigen.

(4) Bz. 508.014651.21.0: In der Akte ist zu finden, dass der Unterhaltspflichtige nahezu durchgängig ALG-II-Leistungen erhält und seit September 2017 hat er die Altersgrenze zum Bezug von einer Altersrente erreicht. Aktuell wird von der Unterhaltsbehörde geprüft, ob über die Deutsche Rentenversicherung gepfändet werden kann.

(5) Bz. 508.016369.65.2: Letzte persönliche Vorsprache des Klienten war 02/2016 bei der Kreiskasse, hierbei zeigte er sich uneinsichtig und nicht zahlungswillig. Der Fall ist aktuell bei der Kreis-

kasse in der Vollstreckung und momentan läuft eine Anfrage beim Jobcenter, ob Leistungen bezogen werden. Sollte dem so sein, so wird eine mögliche Niederschlagung geprüft.

(6) Bz. 508.053762.65.8: Die Forderung wurde bereits im Jahr 2014 nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Bitten der Kreiskasse als Vollstreckungsbehörde in Abgang gebracht. Der Insolvenzverwalter hat im Oktober 2017 einen Betrag in Höhe von 215,11 € überwiesen.

(7) Bz. 508.003139.60.7: In diesem Fall geht es um einen Kostenersatz gegenüber den Erben, da Klient zu Lebzeiten im Besitz einer Eigentumswohnung war. Erben vom Klienten wurden die Eltern je zur Hälfte.

Die offene Forderung in Höhe von 14.318,90 € betrifft den Vater. Nach Abschluss des Klageverfahrens wurde gegen den Kostenersatzbescheid des Kreissozialamts die Forderung bis Ende 2013 vom KSA gestundet. Die öffentlich-rechtliche Forderung ist seither offen, Mahnsperre wurde gesetzt. Fachamt geht auf den Schuldner nochmals zu.

Im Prüfbericht ist die Rede von einem Nachlassinsolvenzverfahren. Dieses betrifft die Kostenersatzforderung gegenüber der zwischenzeitlich verstorbenen Mutter. Das Nachlassinsolvenzverfahren, bei dem sich zunächst eine Quote von 1,467 % errechnete, wurde aufgehoben, so dass sich schließlich keine Quote ergab. Eine offene Sollstellung bezüglich der Forderung gegenüber Ihr gibt es nicht.

(8) siehe oben.

(9) Bz. 508.001248.60.3: Der Schuldner haftet zusammen mit seiner Ehefrau und es musste seither abgewartet werden, was die Schuldenberatung ergibt. Nach Mitteilung der Schuldenberatung wurde im Juni 2017 die Zusammenarbeit mit dem Schuldner ohne Ergebnis beendet, da nach Angaben der Schuldenberatung eine Zusammenarbeit mit ihm nicht möglich war. Daher ist der Fall aktuell wieder bei der Kreiskasse in der Vollstreckung und es finden momentan Anfragen bei verschiedenen Stellen, wie der Deutschen Rentenversicherung oder dem Arbeitgeber der Ehefrau statt, um eventuelle Pfändungsoptionen prüfen zu können.

Randnummer 39 **Liquide Mittel**

Die Zahlstellen werden künftig mindestens zum Jahresende abgerechnet. Sollte keine Abrechnung erfolgen, wird der tatsächliche Bestand der Zahlstellen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten in die Schlussbilanz eines Jahres eingebucht.

Randnummer 41 **Sonderposten geleistete Investitionszuschüsse**

Die Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse wurden durch die Anlagenbuchhaltung neu bewertet. Durch die Eröffnungsbilanzkorrekturen haben sich die Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse und das Basiskapital um 1.208.731,89 € erhöht.

Randnummer 42 **Bereinigung der passivierten Sonderposten**

Im Bereich des unbeweglichen Vermögens (Gebäude, Infrastrukturvermögen, Grund und Boden) wurden im Rahmen der Neubewertungen die korrespondierenden Sonderposten ebenfalls neu bewertet. Es wurden die Abschreibungsparameter des bezuschussten Anlagevermögens zu Grunde gelegt.

Im Bereich des Gebäudevermögens und des Infrastrukturvermögens wurde in KIRP-V unter Bemerkungen auf die Bewertungsakte verwiesen, um eine Verknüpfung zum Sachanlagevermögen

herzustellen. Des Weiteren wurden die im Rahmen der Eröffnungsbilanz-Erstellung bilanzierten Investitionsbeiträge gegen das Basiskapital ausgebucht.

Aus Sicht der Anlagenbuchhaltung stellten die unter den Investitionsbeiträgen gebuchten Werte Investitionszuweisungen aus den Jahren 1991-1995 für den Bereich Infrastrukturvermögen dar.

Das Infrastrukturvermögen wurde aufgrund des EöB-Prüfberichtes zum Infrastrukturvermögen durch die Fa. Rödl & Partner neu bewertet. Dabei wurde u.a. folgender Bewertungsgrundsatz nach § 62 Abs. 3 GemHVO zu Grunde gelegt: Für den vor dem Stichtag der Aufstellung der EöB liegenden Zeitraum von sechs Jahren (zurück bis 01.01.2007) wird vermutet, dass die tatsächlichen AHK (also Echtkosten) ermittelt werden können. Die in der EöB unter dem o.g. Bilanzposten gebuchten Werte liegen somit vor dem „Echtkostenzeitraum“ und müssen daher nicht übernommen werden, da für die Zeit vor dem 01.01.2007 aus Vereinfachungsgründen eine Bewertung mit Erfahrungswerten vorgenommen wird.

Zur Vermeidung einer Doppelerfassung wurden die unter dem Bilanzposten 2.2 „Investitionsbeiträge“ erfassten Werte gegen das Basiskapital ausgebucht. Im Bereich des beweglichen Vermögens wurden mehrere Versuche unternommen, um mit einem vertretbaren Aufwand an verwendbare Daten zu kommen mit dem Ergebnis, dass die Datenerhebung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellen würde auch in Hinblick, dass bereits ein Großteil der Vermögensgegenstände zum 01.01.2016 abgeschrieben sind.

In Absprache mit der Abteilungsleitung Finanzverwaltung wurde auf eine weitere Datenrecherche verzichtet. Für die künftige Erfassung von passivierten Sonderposten im Bereich des beweglichen Vermögens wurde der Belegfluss bereits durch Einbindung der Kreiskasse dahingehend organisiert, dass die Anlagenbuchhaltung die Spendenübersichten erhält, welche dem Verwaltungsausschuss zur Verfügung gestellt werden.

Randnummer 44

Berichtigung der Rückstellung für Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen

Die Forderungen im Unterhaltsvorschussbereich wurden im laufenden Jahr 2013 eingepflegt und sind nun vollständig ausgewiesen. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2016 wurde ein neues Pauschalwertberichtigungskonzept erarbeitet, wodurch auch die gebildete Unterhaltsvorschussrückstellung aus den Jahren 2013 bis 2015 in 2016 korrigiert werden konnte. Diese wurde gem. des Leitfadens zur Bilanzierung, 2. Auflage, August 2014, Kapitel 4.3.4, § 1 Gesetz zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes, § 40 Abs. 1 GemHVO gebildet und im Jahresabschluss 2016 in einer korrigierten Höhe von 1.608.100,56 € ausgewiesen. Die jährliche Anpassung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ist vorgesehen.

Randnummer A 47

„Mündel“

Der Landkreis wird künftig die Darstellung in der Bilanz hinsichtlich der Forderungen bzw. Verbindlichkeiten bei den Beistandschaften beachten sowie einen Abgleich des in der Bilanz enthaltenen Mündelvermögens mit den tatsächlichen Unterlagen vornehmen.

Randnummer A 49

Dienstanweisung für die Kreiskasse

Mit der Überarbeitung der Dienstanweisung für die Kreiskasse wurde begonnen. Regelungen über die Einsatzmodalitäten zum Online-Banking einschließlich Zugriffsberechtigungen sowie hinsichtlich der Doppik werden aufgenommen. Das In-Kraft-Treten ist für den 01.03.2018 geplant.

Randnummer A 51

Zahlstellen

(1) Die Verfügungsberechtigungen werden angepasst.

(2) Beim Landratsamt Göppingen ist das Finanzverfahren KIRP im Einsatz. In KIRP gibt es leider keine Möglichkeit, mehrere Konten auf einem Zahlweg (oder Kontenschlüssel) zusammenzufassen. Sofern die Zahlstellen in der Kontenabstimmung (Tagesabschluss) enthalten sein sollen, kann das nur so erfolgen, dass für jede Zahlstelle ein eigener Zahlweg in KIRP angelegt wird. Aufgrund der Vielzahl der Zahlstellen und der damit verbundenen erforderlichen Vielzahl an Zahlwegen und da Zahlstellen ohne Direktverbuchung nur mit ihrem Wechselgeldbestand ausgewiesen werden und nur selten Änderungen erfolgen, wird von einem Ausweis in der Kontenabstimmung (Tagesabschluss) derzeit abgesehen.

Randnummer A 53 **Zuständigkeitsordnung**

Die Niederschlagung in Höhe der Gesamtforderung wird künftig beachtet.

Randnummer A 54 **Jahresrechnungen, verspätete Aufstellung**

Das Amt für Finanzen und Beteiligungen arbeitet an der früheren Fertigstellung der Jahresrechnungen, um das Ziel 30.06. des jeweiligen Jahres einhalten zu können. Der Jahresabschluss 2016 wird im Vergleich zum Jahresabschluss 2015 zwei Monate vorgezogen, es ist geplant, den Jahresabschluss am 26.01.2018 in den Verwaltungsausschuss einzubringen. Für den Jahresabschluss 2017 gilt, dass dieser ebenfalls um 2 Monate nach vorne gezogen wird. Der derzeitige Planungsstand ist der, dass der Jahresabschluss 2017 am 26.10.2018 in den Verwaltungsausschuss eingebracht wird, dies bedeutet ein Vorziehen um 3 Monate im Vergleich zum Vorjahresabschluss.

Um die Jahresabschlüsse zeitlich vorziehen zu können ist eine engmaschige Überwachung vorgesehen. In diesem Zusammenhang wurde im Jahr 2017 unter der Federführung der Abteilungsleitung eine Arbeitsgruppe Jahresabschluss gegründet, in der erstmals ein Fahrplan für den Jahresabschluss festgelegt wurde. Hierin sind die Arbeitspakete der Beteiligten mit einem Zeitziel verknüpft. Diese Vorgehensweise hat sich beim Jahresabschluss 2016 bewährt und für 2017 wurde bereits der Zeitplan ausgearbeitet. Für den Jahresabschluss 2018 kann in Aussicht gestellt werden, diesen noch vor der Sommerpause ins Gremium einzubringen.

Randnummer A 55 **Jahresabschlüsse – ortsübliche Bekanntmachung; RAB**

Auf die Einhaltung der vorgegebenen Fristen/Ablauf wird künftig geachtet.

Randnummer A 57 **Anstieg der Kassenreste in 2012 aufgrund Umstellung**

Der letzte kamerale Tagesabschluss am 07.12.2012 wurde aufgrund des Finanzverfahrens KIRP von der KDRS aus systemtechnischen Gründen so vorgegeben. Die zu hohen Kassenreste der Jahresrechnung 2012 stellen daher einen Einmaleffekt aufgrund der Umstellung zum NKHR dar. Die Vorgehensweise wurde in Abstimmung mit dem KDRS so gewählt. Siehe Besprechungsprotokolle v. 10.10.2011; 12.09.2011. Sowie Schreiben des KDRS v. 03.05.2012 und Konzept zur Migration Grüne Wiese in [Anlage 2](#).

Randnummer 59 **Übersendung Protokollauszug (Information an Kreistag)**

Wird nachgereicht. Die Fraktionsvorsitzendenrunde wurde am 14.09.2017 über den Prüfungsbericht und die Inhalte unterrichtet. Eine formale Unterrichtung des Kreistags erfolgt nach Übersendung der Stellungnahmen an die GPA in der Gesamtheit.

Randnummer A 67 **Einnahmesicherung**

(1) Bz. 508.061248.67.0 und 508.061248.66.1: Es handelt sich hier um Forderungen gegen den Stiefvater, der am 19.11.2007 eine Selbstschuldnerische Verpflichtungserklärung nach §§ 66 und 68 AufenthG in Verbindung mit §§ 765, 773 BGB für C. unterschrieben hat.

C. war in den Zeiträumen vom 30.11.2010-16.06.2011 und vom 12.09.2011-06.04.2014 nach § 42 bzw. nach § 34 SGB VIII untergebracht, vom 07.04.2014 bis 31.08.2014 nach § 41 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII. Der Kostenbeitrag aus der Verpflichtungserklärung wurde mehrfach mit Leistungsbescheiden festgesetzt. Der Schuldner reichte zum Teil Widerspruch/diverse Schreiben bezüglich dieser Bescheide ein, so ist auch ein Schreiben in der Akte vom 19.10.2011, in dem er seine Zahlungsunfähigkeit wegen des festgesetzten Kostenbeitrags erläuterte. Daraufhin wurde die Höhe des Kostenbeitrags teilweise reduziert.

Im Dezember 2014 ist der Schuldner verstorben.

Es ist fraglich, ob die Verbindlichkeiten aus der Verpflichtungserklärung vom Erbe (Sohn mit gesetzlichem Betreuer) gefordert werden dürfen. Der Schuldner war im Besitz einer Eigentumswohnung. Als Nachlass wurde dem Nachlassgericht der Wert von 26.870,00 € angegeben. Die Frage konnte auch vom KVJS, Frau K. nicht beantwortet werden.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob die Forderungen überhaupt rechtmäßig sind. Nach Auskunft der Juristin im Sozialdezernat, Frau S., seien die bisher erlassenen Bescheide rechtswidrig gewesen. Die Bescheide leiden demnach an vielen Mängeln. Z.B. fand keine Ermessensausübung hinsichtlich der Höhe der Erstattung statt, hier hätten die Einkommensverhältnisse berücksichtigt werden müssen. Eine Vollstreckung der Forderung sei angesichts der geringen Altersrente ohnehin nicht möglich.

Unklar ist aus heutiger Sicht auch, wie er mit seinem geringen Einkommen überhaupt eine Verpflichtungserklärung unterschreiben konnte.

Aufgrund des Todes des Schuldners und der rechtswidrigen Bescheide ist eine Niederschlagung des Gesamtbetrages von 32.931,92 EUR zu prüfen.

(2) Bz. 508.025651.01.8: Der Nachlasspfleger wurde zwischenzeitlich mehrmals von uns angeschrieben und um Mitteilung über den Stand der Angelegenheit gebeten (Schreiben vom 10.04.2017, 10.05.2017 und 21.07.2017). Bisher erfolgte vom Nachlasspfleger jedoch noch keine Rückmeldung. Es wird weiter versucht, in der Sache voranzukommen.

(3) Bz. 508.050136.21.7: Der letzte Pfändungsversuch wurde im Jahr 2005 durchgeführt, am 31.05.2012 wurde der Rückstand nochmal angemahnt. Verjährung ist noch nicht eingetreten, da die Forderung tituliert ist. Die zuständige Sachbearbeiterin wird nochmals einen Pfändungsversuch in die Wege leiten.

(4) Bz. 508.055003.65.7: Inzwischen wurden die Sollstellungen bzw. die Kostenbeitragsforderungen überprüft und der Schuldner hat mit der Kreiskasse eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen. Seit August 2017 werden durch den Schuldner monatliche Ratenzahlungen überwiesen.

(5) BZ. 508.005416.21.7: Es bestehen 5.702,29 EUR Unterhaltsrückstände.

Beitreibungshandlungen wurden mangels Aussicht auf Erfolg nicht durchgeführt. Ein Beschäftigungsverhältnis konnte nicht ermittelt werden. Zeitweise war der Schuldner freiwillig versichert ohne Beschäftigung.

Nach Auskunft des Kreissozialamtes erhält der Schuldner seit dem 01.05.2014 bis auf weiteres aufstockend zur Erwerbsunfähigkeitsrente Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Ab März 2019 hat er die Regelaltersgrenze erreicht und wird aller Voraussicht nach auch weiterhin aufsto-

ckend Sozialleistungen erhalten. Insofern ist davon auszugehen, dass die Forderung nicht realisiert werden kann. Eine Niederschlagung des Betrages ist zu prüfen.

(6) Bz. 508.051141.22.2: Mangels Mitarbeit des Kindsvaters konnten die korrekten Unterhaltsbeiträge nicht berechnet werden, ab dem 01.05.1995 wurde ein Unterhaltsbetrag festgelegt.

Der Kindsvater ist den Verpflichtungen nicht nachgekommen.

Es wurde weder ein vollstreckbarer Titel erwirkt, noch wurde eine Pfändung etc. veranlasst, so dass die Forderung zwischenzeitlich verjährt ist.

Da vermutet wurde, dass bei Mitwirkung des Kindsvaters der festgesetzte Unterhaltsbetrag maßgeblich herabzusetzen wäre, hat das Kreisjugendamt im Jahr 2012 versucht, die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Kindsvaters zu ermitteln. Dies war allerdings wegen fehlender Mitarbeit erneut nicht möglich.

Allerdings ist der Sollbetrag falsch, da die Forderung 25 Monate zu lange eingestellt war. Die Sollstellung wurde auf den tatsächlichen Betrag in Höhe von 15.905,78 € korrigiert.

Dieser Betrag kann zur Niederschlagung vorbereitet werden.

(7) Bz. 508.100613.72.0: Die Forderung resultiert aus diversen Leistungen nach § 15 a BSHG wegen darlehensweiser Übernahme von Schulden bzw. Rücknahme von Bescheiden zwischen 1987 und 2003 Frau B. ist in Göppingen wohnhaft. Eines Ihrer vier Kinder ist dort ebenfalls noch gemeldet. Zumindest bestand früher ein Kontakt zum Sozialpsychiatrischen Dienst Göppingen (SPDG), ebenso wie zum Jugendamt, aufgrund der Heimunterbringungen und Unterhaltsforderungen an die Kindsväter.

Mit Wegfall der BSHG-Leistungen hat der Leistungsbezug nach SGB II begonnen.

Laut Angabe der Mahnabteilung der Kreiskasse am 22.07.2014 wurde bereits seit 2001 erfolglos versucht, Forderungen beizutreiben. Der SGB II-Bezug und Betreuung durch den SPDG bestand zu diesem Zeitpunkt. Es wurde ein Vorschlag zum Einbehalt aus den SGBII-Leistungen unterbreitet. Frau B. hat sich daraufhin bei der Mahnabteilung gemeldet, da keine offenen Forderungen vorliegen könnten. Darauf wurden vom Kreissozialamt die Rückforderungsbescheide zu den offenen Forderungen an die Kreiskasse gegeben.

Die Forderungen belaufen sich auf insg. 9.969,72 €. Nebenforderungen wurden zuletzt in 2009 verbucht. Einzahlungen sind seit 2005 keine ersichtlich.

(8) Bz. 508.015370.60.6: Die Forderung über rd. 17.690 € resultiert aus zu Unrecht erhaltener Sozialhilfe und ist somit gerechtfertigt. Während den Zeiten des Nicht-Sozialhilfebezugs von Frau N. gelang es der Kreiskasse nicht, die Forderung einzutreiben. Derzeit bezieht Frau N. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Vollstreckungsmaßnahmen sind somit nicht möglich. Bis Ende November 2017 zahlt Frau N. noch ein Darlehen des Kreissozialamtes zurück. Ab Dezember 2017 ist eine Tilgung der Forderung mit monatlich ca. 25 € möglich. Aktuell ist eine Mahnsperre gesetzt und befindet sich zur weiteren Entscheidung beim Fachamt.

(9) Bz. 508.102439.71.0: Die Forderung „Kostenersatzpflicht nach § 15 b BSHG“ wegen darlehensweiser Hilfe für die Zeit vom 07.12.1994 – 28.02.1995 beträgt 3.134,88 €.

Die Beitreibung der Forderung wurde am 05.12.2003 an die Kreiskasse abgegeben.

Zuletzt hinzugekommen sind Pfändungs- und Postzustellungsgebühren über 48,45 € vom 22.03.2016. Ein Geldeingang zur Tilgung der o.g. Forderung war offensichtlich bislang nicht zu erzielen.

(10) Bz. 508.004416.21.3: Über die gesamte Forderung von 29.589,83 EUR besteht ein vollstreckbarer Unterhaltstitel, so dass noch keine Verjährung eingetreten ist. Die Forderung wird durch die zuständige Sachbearbeiterin weiter verfolgt. Sofern der Schuldner in einem Arbeitsverhältnis steht und kein Arbeitslosengeld II bezieht, wird ein Pfändungsversuch eingeleitet.

(11) Bz. 508.053225.66.0 und 508.062856.66.5: Auf Grund von Personalengpässen und hohen Fallzahlen sowie auf Grund der umfangreichen Aktenlage konnte der Widerspruch bisher nicht bearbeitet werden. Zwischenzeitlich ist eine Verbesserung der Personalsituation in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erfolgt. Um eine angemessene Sachbearbeitung zu ermöglichen und den gestiegenen Fallzahlen zu begegnen, wurden seit dem Jahr 2015 bereits 2,0 zusätzliche Stellen geschaffen, die seit 01.11.2017 vollständig besetzt sind. Ein weiterer Stellenanteil ist derzeit in der Klärung. Eine Aufarbeitung des offenen Widerspruchs kann dann erfolgen.

Randnummer A 70 **Einrichtungsauswahl**

Künftig wird in der Akte dokumentiert:

- welche Einrichtungen in die Auswahl einbezogen wurden
- Gründe der Auswahlentscheidung.

Randnummer A 81 **Dienstanweisung Sonderkasse**

Die Dienstanweisung für die Sonderkasse wird derzeit entsprechend der Hinweise überarbeitet.

Randnummer A 82 **Übertragung Befugnisse**

Der Abfallwirtschaftsbetrieb erstellt derzeit eine Konzeption bzgl. der Übertragung von Bewirtschaftungs-, Feststellungs- und Anordnungsbefugnissen von der Betriebsleitung auf andere Stellen. Darüber hinaus werden derzeit Regelungen für die Berechtigungsverwaltung erarbeitet.

Randnummer A 83 **Feststellung Jahresabschlüsse**

- Jahresabschluss 2013

Aufgrund von Personalengpässen im Kreisprüfungsamt konnte die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 nicht innerhalb der vorgeschriebenen 4 Monate durchgeführt werden. Der Prüfbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2013 wurde nach der Schlussbesprechung am 02.12.2014 am 04.12.2014 erstellt. Die Feststellung des Jahresabschlusses konnte erst in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 03.03.2015 bzw. im Kreistag am 13.03.2015 erfolgen.

- Jahresabschluss 2014

Der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wurde am 29.09.2015 dem Abfallwirtschaftsbetrieb zur Stellungnahme zugesandt. Aufgrund von krankheitsbedingten Ausfällen beim Abfallwirtschaftsbetrieb ging die Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen erst am 05.02.2016 beim Kreisprüfungsamt ein. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 war daher erst in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 03.03.2016 bzw. im Kreistag am 11.03.2016 möglich.

Das Kreisprüfungsamt ist nach wie vor bestrebt, die örtliche Prüfung zeitnah abzuschließen, damit die Jahresrechnungen rechtzeitig festgestellt werden können.

Randnummer A 85 **Kostenüberdeckungen**

Der Abfallwirtschaftsbetrieb bilanziert seit vielen Jahren die gebührenrechtlichen Kostenüberdeckungen in einer Gebührenausgleichsrücklage. In den Beratungsunterlagen zu den Jahresabschlüssen werden jeweils detailliert der gebührenrechtlich gebundene und der freie Überschuss

dargestellt. Darüber hinaus wird stets auch darauf hingewiesen, dass der gebührenrechtlich gebundene Überschuss einer Ausschüttungssperre unterliegt. Nach Meinung der Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebs ist diese Bilanzierungsmethode abgabenrechtlich geboten (keine ungewisse Verbindlichkeit), weil dadurch die Abzinsung nach § 253 Absatz 2 Handelsgesetzbuch (HGB) entfällt.

Bei der Bilanzierung der Gebührenüberschüsse als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten müssten diese Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr nach § 7 Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 253 Absatz 2 HGB abgezinst werden. Eine solche Abzinsung wäre aus unserer Sicht weder im Sinne des Kommunalabgabengesetzes noch des Eigenbetriebsrechts und würde zu einer weiteren Verwerfung zwischen Gebührenrecht und Handelsrecht führen. Wir bitten deshalb um eine entsprechende Klarstellung, die auch noch in der derzeit laufenden Novellierung des Eigenbetriebsrechts auf Landesebene aufgenommen werden könnte.

Sofern der Abfallwirtschaftsbetrieb die Gebührenüberschüsse als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten bilanzieren und keine Abzinsung vornehmen würde, würde dies bei unserer freiwilligen Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer zu eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks führen.

Randnummer A 92 **Ausgleichsfrist**

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat die neuen Abfallgebühren ab dem Jahr 2018 entsprechend den Hinweisen auf zwei Jahre kalkuliert. Die Hinweise werden zukünftig beachtet.

Randnummer A 96 **Beteiligungsprüfung**

Die Stelle einer operativen Beteiligungsverwaltung wurde mit einem Stellenanteil von 50 % zum 01.06.2016 besetzt. Im Folgenden konnten eine Vielzahl von Rückständen abgebaut werden. Der Auf- bzw. Ausbau der Beteiligungsprüfung war ordentlich unterwegs. Insbesondere eine Beteiligungsrichtlinie wurde erlassen. Ferner konnten die Beteiligungsberichte 2013 – 2016 erstellt werden. Zuletzt im Kreistag am 08.12.2017 der Beteiligungsbericht des Jahres 2016 des Landkreises Göppingen.

Aufgrund Schwangerschaft und anschließendem vollständigen Beschäftigungsverbot schied die Sachbearbeitung zum 25.10.2017 aus. Die Stelle wurde am 01.12.2017/02.12.2017 ausgeschrieben. Das Besetzungsverfahren läuft aktuell.

Randnummer A 97 **Fehlender Beschluss**

Der fehlende KT-Beschluss wird nachgeholt.

Sollten Rückfragen zu einzelnen Sachverhalten bestehen oder noch einzelne Fragen detaillierter zu klären sein, bitte ich Sie, sich an den Leiter des Amts für Finanzen und Beteiligungen, Herrn Jochen Haas zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Stolz
Kreiskämmerer

ANLAGEN

Anlage 1: zu A 24 (nur jeweils letzte Seite)

Anlage 2: zu A 57

Mehrfertigung:

Kreisprüfungsamt

Kreissozialamt

Kreisjugendamt

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Amt für Finanzen und Beteiligungen – Abteilung Finanzverwaltung

Amt für Finanzen und Beteiligungen – Abteilung Kreiskasse

P:\Amt\31\311\GPA_Mitteilungen_Prüfung\Prüfung_2010_2012_EöB\Bericht\Rückantwort_Stellungnahmen zum GPA Bericht.docx